



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Die neue Konditionalität: Ergebnisse und Erfahrungen des Jahres 2023 - Was ändert sich 2024?

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Bernburg, den 22.03.2024



# Agenda

1. Auswertung Kontrolljahr 2023
2. GLÖZ 6 Aussaat Winterkultur
3. GLÖZ 7 in 2024
4. Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung



# Auswertung des Kontrolljahres 2023 - Vor-Ort-Kontrollen



# Kontrolljahr 2023

*vor Ort kontrollierte Unternehmen*

		Anzahl
Unternehmen	ohne Verstöße	89
Kontrollen		604
Unternehmen	Verstöße ohne Sanktion	7
Kontrollen		7
Unternehmen	Verstöße mit Sanktion	96
Kontrollen		611
Unternehmen	Summen	156
Kontrollen		709



# Kontrolljahr 2023

## Anzahl und Anteil der Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen im Vergleich

	2022		2023	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Kontrollen ohne Verstöße	518	77 %	604	85 %
Kontrollen mit Verstößen ohne Sanktion	49	7 %	7	1 %
- Frühwarnverstöße/ ab 2023 geringfügige Verstöße	24	4 %	7	1 %
<i>Summe Kontrollen ohne Sanktionen</i>	<i>567</i>	<i>84 %</i>	<i>611</i>	<i>86 %</i>
Kontrollen mit Verstößen mit Sanktion	108	16 %	98	14 %
- fahrlässige Verstöße	98	14 %	95	13 %
- Wiederholung	6	1 %	3	1 %
- Vorsatz	4	1 %	0	0 %
- nicht gestattet	0	0 %	0	0 %
<i>Summe Kontrollen mit Verstößen</i>	<i>157</i>	<i>23 %</i>	<i>105</i>	<i>15 %</i>
Kontrollen insgesamt	675	100 %	709	100 %



# Kontrolljahr 2023

## Kontrollen mit Verstößen - Vergleich mit Vorjahren nach Prüfgegenständen

Cross Compliance		2017	2018	2019	2020	2021	2022	Kondi	2023
								<b>GAB 1</b>	3
<b>GAB 1</b>	Nitrat	51	54	64	40	29	62	<b>GAB 2</b>	37
<b>GAB 10</b>	Pflanzenschutz	6	7	13	19	15	10	<b>GAB 7 +8</b>	28
<b>GAB 11</b>	Tierschutz Kälber	3	6	1	1	1	3	<b>GAB 9</b>	3
<b>GAB 12</b>	Tierschutz Schweine	13	4	3	4	2	3	<b>GAB 10</b>	2
<b>GAB 13</b>	Tierschutz allgemein	17	24	12	11	13	13	<b>GAB 11</b>	10
<b>GAB 2</b>	Vogelschutz	5	1	5	0	3	2	<b>GAB 3</b>	1
<b>GAB 3</b>	FFH	2	2	3	1	1	0	<b>GAB 4</b>	1
<b>GAB 4</b>	Futtermittelsicherheit	5	1	2	1	0	1	<b>GAB 5</b>	1
<b>GAB 4</b>	Lebensmittelsicherheit	5	7	4	1	2	2	<b>GAB 5</b>	1
<b>GAB 6</b>	Kennzeichnung Schweine	4	5	2	2	1	0		
<b>GAB 7</b>	Kennzeichnung Rinder	88	102	172	83	85	47		
<b>GAB 8</b>	Kennzeichnung Schafe/Ziegen	6	11	9	12	4	7		
<b>GAB 9</b>	TSE	0	0	0	0	0	0		
<b>GLÖZ</b>	GLÖZ	38	24	14	17	10	7	<b>GLÖZ</b>	18
<b>Summen</b>		243	248	304	192	166	157		105



# Kontrolljahr 2023

## *Ursachen für Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen – GAB 1*

	<b>Anzahl</b>
Ausbringung auf nichtaufnahmefähigen Boden	1
Eintrag P-haltiger Düngemittel in Gewässer	1
Auflagen des begrünten Randstreifens an Gewässern bei Schlägen mit Hangneigung nicht eingehalten	1



# Kontrolljahr 2023

## Ursachen für Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen – GAB 2

Prüfkriterium	Anzahl
Düngebedarfsermittlung nicht vorhanden oder nicht richtig	14
Aufzeichnungen jeder einzelnen Düngemaßnahme liegen 2 Tage danach nicht vor	12
Ortsfeste Lagerstätte für Festmist (inkl. feste Gärrückstände) oder Siliergut nicht dicht und/oder nicht seitlich eingefasst	11
Jauche oder Silagesickersaft wird bei einer ortsfesten Lagerstätte für Festmist oder Siliergut nicht vollständig aufgefangen	11
Zusammenfassung oder Aufzeichnung der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes liegt nicht vor oder ist unvollständig/unrichtig	9
Ab- oder Überlaufen des Lagerguts ins Grundwasser/oberirdische Gewässer/Kanalisation	7
Zusammenfassung oder Aufzeichnung der jährliche Gesamtsumme des Düngebedarfs liegt nicht zum 31.03. des Folgejahres vor oder ist unvollständig/unrichtig	6
Flächen über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt	6
Aufzeichnungen über die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff liegen nicht vor oder sind unvollständig/unrichtig	3
Auflagen des begrüneten Randstreifens an Gewässern bei Schlägen mit Hangneigung nicht eingehalten	2
Eintrag N-haltiger Stoffe in Oberflächengewässer aufgrund Unterschreitung des Mindestabstands	1
Behälter für Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärreste inkl. Zu- und Ableitungen nicht dicht oder nicht standsicher	1
Lageraum für Wirtschaftsdünger nicht ausreichend	1



# Kontrolljahr 2023

## *Ursachen für Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen – GAB 3 und GAB 4*

<b>Prüfkriterium</b>	<b>Anzahl</b>
GAB 3: Erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung der den Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienenden geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder gesetzlich geschützter Biotope	1
GAB 4: Verstoß gegen das Verbot, Veränderungen und Störungen herbeizuführen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen können	1
GAB 4: Verstoß gegen FFH-relevante Auflagen in Schutzgebieten	1



# Kontrolljahr 2023

## Ursachen für Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen – GAB 7 + 8

	Anzahl
PSM-Anwendung an einem Gewässer unter Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstands	17
PSM-Anwendung auf Freilandflächen oder in/an Gewässern	6
Nichteinhaltung der Anwendungsbestimmungen	3
Nichteinhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebieten	3
Aufzeichnungen über die angewendeten PSM nicht eingehalten liegen nicht vor oder sind unvollständig/unrichtig	2
Anwendung von PSM, die in Anlage 3 Abschnitt A Nr. 4 und 5 PflSchAnwV aufgeführten Stoffes (Glyphosat), entgegen der zulässigen Anwendung	2
Verwendung von Geräten ohne gültige Prüfplaketten oder Bescheinigungen (auch von Lohnunternehmern)	1
Sachkundenachweis für den Anwender von PSM lag nicht vor	1
Beanstandung des baulich-technischer Zustands (Sicherung gegen unbefugten Zugriff, Schutz gegen Abfluss oder Versickern etc.) sowie der Ordnung, Sauberkeit und Übersichtlichkeit des PSM-Lagers	1



# Kontrolljahr 2023

## *Ursachen für Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen – GLÖZ*

		<b>Anzahl</b>
GLÖZ 4	Anwendung von PSM, Düngemittel oder Bioziden im Abstand von 3 Metern zum Gewässerrand	11
GLÖZ 5	Vorgaben zur Erosionsvermeidung nicht beachtet	1
GLÖZ 6	Auflagen auf brachliegendem Ackerland oder Dauergrünland nicht eingehalten	6



# Kontrolljahr 2023

## *Ursachen für Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen – GAB 5*

	<b>Anzahl</b>
Dokumentation bei Einsatz von Bioziden in der pflanzlichen Erzeugung liegt nicht oder ist unvollständig/unrichtig	1
Dokumentation bei der Erzeugung tierischer Lebensmittel über die verabreichten Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen liegt nicht vor oder ist unvollständig/unrichtig	1



# Kontrolljahr 2023

## Ursachen für Verstöße bei Vor-Ort-Kontrollen – GAB 9 - 11

	Anzahl
Unverzügliches Ergreifen von Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage kranker/verletzter Tiere.	5
für kranke oder verletzte Tiere wurde kein Tierarzt hinzugezogen wird	4
Haltungseinrichtungen sind nicht nach Material, Bauweise und Zustand so beschaffen, dass eine Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach Stand der Technik möglich ist.	2
Beleuchtung deckt nicht die physiologischen Bedürfnisse der Tiere	2
Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung ist so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden	1
Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentrationen innerhalb des Stalles sind jeweils in einem Bereich, der für die Tiere schädlich ist.	1
Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, lässt sich nicht gründlich reinigen und desinfizieren.	1
Stallboden ist im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen nicht rutschfest oder trittsicher, entspricht nicht den Bedürfnissen der Kälber oder verursacht bei den darauf stehenden oder liegenden Kälbern Verletzungen oder Schmerzen.	1
Seitenbegrenzungen bei Boxen (außer bei Boxen zur Absonderung kranker Tiere) sind nicht durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.	1
Kälbern in einem Alter von mehr als 7 Tagen wird kein Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten	1
Schweinen steht kein geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung	1



# Kontrolljahr 2023

## Einstufungen von Verstößen von Vor-Ort-Kontrollen

	geringf.	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	11%	12%	14%	15%	16%	Wdh. 10%	Wdh. 20%
GAB 1		1	1	1													
GAB 2	4	7	5	3	1	2	2	1		5		1	2	1	1	1	1
GAB 3								1									
GAB 4							1										
GAB 7 +8	1	3	1	18	2		2	1									
GLÖZ 1-9	1	2		15													
GAB 5 FM				1													
GAB 5 LM				1													
GAB 9				2												1	
GAB 10				2													
GAB 11	1			2	1		1		3		1					1	
Summe	7	13	7	45	4	2	6	3	3	5	1	1	2	1	1	3	1



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Auswertung des Kontrolljahres 2023 - Verwaltungskontrollen



# Kontrolljahr 2023

## Anzahl und Anteil der Verstöße bei Verwaltungskontrollen

	2023		Einstufung		
	Anzahl	Anteil	leicht	mittel	schwer
Verstöße	283		121	0	162
- GLÖZ 1: Umwandlung von Dauergrünland ohne Genehmigung	29	10 %	27	0	2
- GLÖZ 2: in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ Umwandlung von Dauergrünland oder Dauerkulturen in Ackerland	9	3 %	8	0	1
- GLÖZ 2: Paludikulturen in Schutzgebieten errichtet	0	0 %	0	0	0
- GLÖZ 8: Nichteinhaltung des Mindestanteils stillgelegter Flächen in Höhe von 4 % des betrieblichen Ackerlands	243	86 %	84	0	159
- GLÖZ 9: umweltsensibles Dauergrünland wurde umgewandelt	2	1 %	2	0	0



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## **2. GLÖZ 6**

### **- Aussaat Winterkultur**



# GLÖZ 6 – Aussaat Winterkultur

## *neue Auslegung*

- Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es aber ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden.
- das bedeutet
  - bei der Mindestbodenbedeckung Winterkulturen, dass zum 15. November die Aussaat erfolgt sein sollte, Abweichungen von diesem Termin aufgrund der Witterungsverhältnisse o. ä. sind zulässig



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## 3. GLÖZ 7 in 2024



# GLÖZ 7 in 2024

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel – 1. Anforderung

1. Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen,
  - ausgenommen vom jährlichen Fruchtwechsel sind
    - Tabak
    - Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut (§ 4 SaatG)
    - Roggen in Selbstfolge
    - mehrjährige Ackerkulturen, Gras, Grünfutter, Vermehrungsflächen von Gras oder Grünfutterpflanzen, Rollrasen
    - Klee und Luzerne in Reinsaat oder Mischungen, solange Leguminosen überwiegen.
  - Die Verpflichtung wird automatisch erfüllt bei
    - Öko-Betrieben
    - Flächen mit beetweisem Anbau von Gemüse, Kräutern, Zierpflanzen
    - Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturen.



# GLÖZ 7 in 2024

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel – 2. Anforderung

2. Auf weiteren mindestens 33 Prozent der Ackerflächen des Betriebes
  - ist gegenüber dem Vorjahr eine andere Hauptkultur anzubauen oder
  - kann die gleichen Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden, wobei zwischen diesen beiden Hauptkulturen eine Zwischenfrucht angebaut werden muss.
    - Die Aussaat Zwischenfrucht muss vor dem 15.10. erfolgen.
    - Die Zwischenfrucht muss bis mindestens 15.02. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden.

**beachten: Fläche muss im Agrarantrag eine der Bindungen „ZF“ oder „US“ erhalten, ansonsten wird die Zwischenfrucht nicht angerechnet**



# GLÖZ 7 in 2024

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel – 3. Anforderung

3. Auf den restlichen 34 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist
  - eine Selbstfolge zum Vorjahr erlaubt,
  - spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen als in den beiden Vorjahren.

### Hinweis:

Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht.



# GLÖZ 7 in 2024

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: Ermittlung der Berechnungsbasis

<b>Gesamtbetriebliches Ackerland (brutto)</b>	
= Tabak	
= Mais zur Erzeugung anerkannten Saatguts	
= Roggen (WR/SR) in Selbstfolge	
= AL-Brachen, stillgelegtes AL	
= Ackergras, andere mehrjährige Ackerkulturen	
= Klee und Luzerne in Reinsaat oder Mischung, solange Leguminosen überwiegen	
= <b>Bezugsfläche GLÖZ 7</b>	



# GLÖZ 7 in 2024

## *GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: GLÖZ-7-Layer in INET*

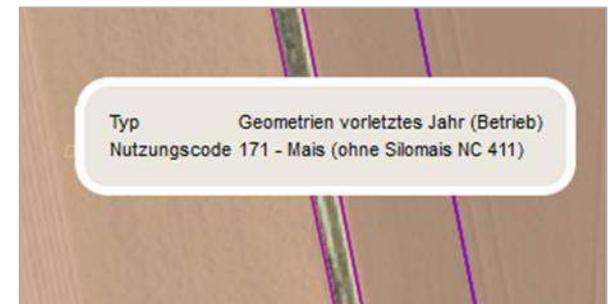
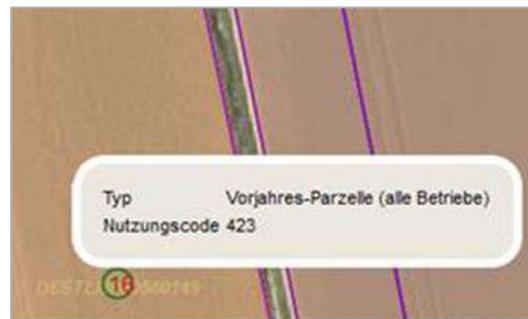
- wird im Laufe des Antragsverfahrens bereitgestellt
- auswählbar über die Legende in der GIS-Ansicht
- zeigt 4 Kategorien an mit Blick auf die letzten drei Jahre (vor Antragstellung)
  - SKF: keine Selbstfolge
  - SNZ: Selbstfolge nach Zwischenfrucht/Untersaat
  - SF: Selbstfolge
  - SF3: Selbstfolge im dritten Jahr
- ab Herbst auch mit den Antragsdaten aus 2024 für die Anbauplanung 2025 nutzbar

# GLÖZ 7 in 2024

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: Layer Nutzung Vorjahre in INET

- möglicher Behelf bis Bereitstellung GLÖZ-7-Layer
- die Nutzungen der Flächen des Betriebes für die letzten 2 Jahre können eingesehen werden (GIS-Ansicht: Legende die Layer „Vorjahresgeometrien (Betrieb)“ und „Geometrien vorletztes Jahr (Betrieb)“ aktivieren)
- Antragsgeometrien des vorletzten Jahres außerhalb des Betriebs können im INET-Version des Vorjahres eingesehen werden

Anzeige?	Stil	Name	Be
<input checked="" type="checkbox"/>		Vorschläge zur Teilflächengeometrien	
<input checked="" type="checkbox"/>		Geometrien vorletztes Jahr (Betrieb)	
<input type="checkbox"/>		Vorjahresgeometrien (Betrieb)	
<input type="checkbox"/>	Standard	Vorjahresgeometrien (alle)	
<input type="checkbox"/>	Alternative		
<input checked="" type="checkbox"/>		Info-Nr: Gesamtparzellen	





# GLÖZ 7 in 2024

## GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: Kondi-Rechner in INET

- Funktion GLÖZ 7 steht noch nicht zur Verfügung
- nur Darstellung, ob Ausnahmeregelungen greifen
- keine Berechnung der jeweiligen Anteile

GLÖZ 7 - Fruchtfolge\*  
iAPKondV § 18

**Achtung:**  
Berechnungen für GLÖZ 7 Ausnahmeregelungen/Sonderregelung werden im Laufe des  
Antragstellungsverfahrens (bis 15. Mai 2024; für gemeldete Werte) zur Verfügung gestellt.  
Sofern Sie nicht unter eine der 3 Ausnahmeregeln oder die Sonderregelung fallen, müssen Sie die  
Einhaltung der GLÖZ 7 Verpflichtung eigenverantwortlich einhalten. Zur Unterstützung können sie  
hierfür den GIS-Layer „Fruchtwechselkategorien (GLÖZ 7)“ verwenden.

	Soll	gemeldet in ha	gemeldet in %	nach Kontrollen in ha	nach Kontrollen in %
<b>Ausnahmeregelung</b> bei verbleibender L-Fläche ≤ 50 ha) Anteil Gras oder andere Grünfütter- pflanzen, Ackerbrache und Leguminosen vom Ackerland	> 75 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Ausnahmeregelung</b> bei verbleibender L-Fläche ≤ 50 ha) Anteil Gras oder andere Grünfütter- pflanzen und Auergrünland von Gesamtbetriebsfläche	> 75 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Ausnahmeregelung</b> Summe Ackerland	≤ 10 ha	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
<b>Sonderregelung</b> ökologische / bio- logische Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>				

Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.  
Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) [Öko-Verordnung] zertifiziert sind.  
Hinweis: Die Ermittlung ist an dieser Stelle nur aufgrund Ihrer gemeldeten Angaben möglich.



## 4. Zweite GAP- Ausnahmen-Verordnung

# Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung

## *Rückblick*

- KOM hatte mit PM vom 31.01.2024 überraschend den Vorschlag für ein erneutes Aussetzen der GLÖZ-8-Verpflichtung unterbreitet
- Vorschlag mehrfach beraten und geändert
- Mehrere MS lehnten den Vorschlag in der Abstimmung am 9.2.2024 ab. Da sich zudem mehrere Länder (auch D) enthielten, fand der Vorschlag am 9.2. keine qualifizierte Mehrheit
- Überraschend dann am 13.2.24 die Mitteilung, dass die entsprechende Ausnahmereverordnung (**Durchführungsverordnung (EU) 2024/587**) am 12.2.2024 im Amtsblatt der EU
- Entscheidung der Bundesregierung: 29.02.2024
- Bundesrat-Agrarausschuss Zustimmung mit Maßgaben 16:0
- Bundesrat-Umweltausschuss: 6:5
- Bundesrat-Plenum am 22.03.

# Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung

## *Derzeitiger Stand*

- Die Unternehmen müssen auch weiterhin 4 % ihres Ackerlands als GLÖZ-8-Flächen erbringen, haben dafür jetzt jedoch drei Optionen, die auf den Mindestanteil angerechnet werden können:
  1. stillgelegte Ackerflächen sowie Landschaftselemente,
  2. Flächen mit Leguminosenanbau ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  3. Flächen mit dem Anbau von Zwischenfrüchten in 2024 ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Alle drei Optionen können im Unternehmen beliebig kombiniert werden um die 4-%-Marke zu erfüllen. Die Flächen sind im Agrarantrag mit dem entsprechenden Kennzeichen zu versehen.
- Unternehmen, die von der GLÖZ-8-Ausnahmeregelung Gebrauch machen, können in 2024 ohne Einschränkung an der ÖR1a teilnehmen – anders als bei der GLÖZ-8-Ausnahme in 2023.



# Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung

## GLÖZ-8-Kennzeichen bei Ausnahme in INET

Teilfläche 5.01

Nr. 5.01

Art HNF

FLIK/FLEK DESTLI1200580117

Gemeldete Teilfläche 5,7245

Nutzung/LE-Typ/NAF-Grund 434 - Gras-Leguminose

Aktivierung DZ 1 - förderfähig, mit EGS

ÖR-Code  
67 - Zwischenfrucht / Gründecke als GLÖZ8 in 2024  
68 - Leguminosen als GLÖZ8 in 2024

GLÖZ 8

Ansaat-/Anpflanzjahr

Art/Sorte

Bindungen Bearbeiten

en											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLÖZ 8	Ansaat-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Parzellen- nummer Vorjahr	
HNF	DESTLI	1200580117	5,7245	434 - Gras-Le	1 - förderfähig, mit EGS			10		5	

# Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung

## *Leguminosen*

- anrechenbar alle Leguminosen oder Mischungen mit Leguminosen, sofern Leguminosen überwiegen
  - in Nutzcode-Liste in Spalte GLÖZ 8 mit  $x^2$  gekennzeichnet
  - in anderen Nutzcodes ist das Kennzeichen nicht möglich
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt
  - sowohl chemisch-synthetische als auch im Öko-Landbau zugelassene PSM sind nicht zulässig
  - die Aussaat von gebeiztem Saatgut ist zulässig
- Gewichtungsfaktor 1,0

# Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung

## Zwischenfrüchte

- 3 Zeiträume
    - GLÖZ 8: bis 31.12. des Antragsjahres
    - GLÖZ 7: Aussaat bis 15.10. des Antragsjahres, bis 15.02. des Folgejahres auf der Fläche belassen

**Beachten: wenn auch für GLÖZ 8 angerechnet werden soll muss zusätzlich zum GLÖZ-8-Kennzeichen 67 eine der beiden Bindungen ZF oder US vergeben werden**

  - GLÖZ 6: vorhanden ab 15.11. bis 15.01. des Folgejahres
- Kennzeichen ist an der Hauptnutzungsfläche (HNF) Hauptkultur im Antragsjahr zu setzen
  - Gewichtungsfaktor 1,0

# Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung

## ÖR-Kondi-Rechner in INET

- aufgrund der Kurzfristigkeit der Regelung wird die Ausnahme-Regelung nicht im Kondi-Rechner berücksichtigt
- z.B. an Hand der Übersicht Bindungsflächen kann die Flächensumme mit den Bindungen dargestellt werden. Die Berechnung ist dann selbständig vorzunehmen

**Achtung: Die Berechnungen berücksichtigen noch nicht die Ausnahmeregelung für 2024 im Hinblick auf GLÖZ 8. Der Anteil Brachefflächen wird nur aus den Brachen wie in 2023 errechnet.**



# Fragen?

Gerald Buhl

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten